600, 15.05.2025

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Brackwede

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 22.05.2025

Anlass:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.05.2025 (Drucksachen-Nr. 10218/2020-2025) zur Untersagung von Gewerbe in B-Plänen

Frage:

Ist es rechtlich möglich, bestehende B-Pläne mit Blick auf die Einzelhandelssteuerung insofern zu ändern, dass bestimmtes Gewerbe dort nicht mehr zulässig sind (gegebenenfalls mit entsprechenden B-Plan Verfahren)?

Zusatzfrage:
Könnte in dem Bereich der Hauptstraße für die B-Pläne I/B5 (inkl. 5a, 5b, 5c, 5d) sowie I/B34 Kioske und Wettbüros / Glücksspiel grundsätzlich untersagt werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Ausschluss von bestimmten Nutzungsarten durch eine Feinsteuerung in Bebauungsplänen u.a. zum Zwecke der Einzelhandelssteuerung möglich. Voraussetzung für diese planungsrechtliche Steuerung ist das Vorliegen bestimmter städtebaulicher Ziele, wie etwa der der Schutz und die Sicherung von Stadtteilzentren mit ihrem Einzelhandelsbesatz oder die Gliederung von baulichen Nutzungen aus Immissionsschutzgründen.

Es ist zu beachten, dass der Ausschluss nicht willkürlich erfolgen darf und eine sachliche und nachvollziehbare Begründung erforderlich ist, die im Einklang mit den übergeordneten Planungszielen und den rechtlichen Vorgaben wie dem Baugesetzbuch (BauGB) steht. Wichtig ist, dass der Ausschluss von bestimmten Nutzungsarten nicht gegen die Grundsätze der Wirtschaftsfreiheit und der Chancengleichheit verstößt.

Zur Zusatzfrage wird auf die Stellungnahme des Bauamts für die Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 16.01.2025 auf die Anfrage mit der Drucksachen-Nr. 8923/2020-2025 verwiesen.